

Leitfaden für die Anzeige eines Tierversuches¹

1. Grundsätzliches

Tierversuche sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausschließlich in den Fällen des § 8a Abs. 1 und 3 TierSchG sowie § 34 TierSchVersV besteht lediglich eine Anzeigepflicht.

Im Einzelnen handelt es sich um Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich

- a) durch Gesetz, Rechtsverordnung, durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Union vorgeschrieben ist,
- b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen oder
- c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Union behördlich oder gerichtlich angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für eine behördliche Entscheidung gefordert wird,

2. die ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand haben, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

- a) der Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren oder
- b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen,

3. die ausschließlich Tierversuche nach §7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zum Gegenstand haben, die nach bereits erprobten Verfahren

- a) zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen oder
- b) zu diagnostischen Zwecken

vorgenommen werden, oder

die ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand haben, die zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden. (Besonders zu beachten ist, dass auch Tötungen zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Anzeigepflicht unterliegen!) Die Aufzählung der geschilderten Sachverhalte ist abschließend und diese müssen exakt zutreffen.

Versuche, die als schwer eingestuft sind oder in denen Primaten verwendet werden sollen, sind ungeachtet der vorherigen Ausführungen immer genehmigungspflichtig.

¹ Stand März 2018

Änderungen bereits genehmigter Versuchsvorhaben sind ebenfalls anzeigepflichtig, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens wird beibehalten,
2. bei den Versuchstieren entstehen keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden,
3. die Zahl der Versuchstiere wird nicht wesentlich (maximal 10 %) erhöht und
4. die Änderungen sind der Behörde vorher angezeigt worden.

Weiterhin gelten auch für anzeigepflichtige Versuche die Voraussetzungen nach den §§ 7a und 8 TierSchG, d. h. sie müssen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft für bestimmte Zwecke unerlässlich und ethisch vertretbar sein. Ebenso müssen natürlich die am Versuch beteiligten Personen über entsprechende Fachkenntnisse verfügen und die sonstigen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen gegeben sein.

2. Ablauf des Anzeigeverfahrens

Bei der Anzeige von Tierversuchen müssen bestimmte Fristen beachtet werden. Erst wenn diese nach Eingang einer alle notwendigen Angaben enthaltenden Anzeige verstrichen sind, darf der Versuch begonnen werden.

Für Anzeigen nach § 8a Abs. 1 TierSchG beträgt diese Frist 20 Arbeitstage, für Änderungen bereits genehmigter Versuche 2 Wochen und für Versuche an Zehnfußkrebsen ebenfalls 2 Wochen, wobei für letztere die Frist von der Behörde auf bis zu vier Wochen verlängert werden kann.

Für die Anzeige kann das aktuelle Formular heruntergeladen und ausgefüllt werden. Da für Anzeigen bis auf die Projektzusammenfassung die gleichen Angaben erforderlich sind wie für Genehmigungsanträge, wird für beide Vorgänge ein gemeinsames Formular angeboten.

Besonders wichtig ist die Angabe des Grundes für die Genehmigungsfreiheit. Dabei ist auf den konkreten Fall einzugehen und z. B. die spezielle Rechtsvorschrift exakt zu nennen.

Reine Tiertötungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG sind laut Tierschutzgesetz nicht anzeigepflichtig, es hat sich im Regierungsbezirk Kassel jedoch bewährt, auch diese anzuzeigen.

Die maximale Dauer eines angezeigten Tierversuches beträgt 5 Jahre.

Änderungen gegenüber der ursprünglichen Anzeige sind der Behörde jeweils unverzüglich anzuzeigen.

Es besteht die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 37 TierSchVersV Sammelanzeigen zu tätigen, sofern die Durchführung mehrerer gleichartiger Vorhaben beabsichtigt ist.

Das ausgefüllte Formular ist in 3-facher Ausführung an das Veterinärdezernat beim Regierungspräsidium Kassel zu senden, sowie einmal an die/den Tierschutzbeauftragte(n).

Ggf. sind interne Sonderregelungen zu beachten (z. B. Satzungen).

Die Behörde prüft nun, ob es sich tatsächlich um ein anzeigepflichtiges Vorhaben handelt und ob alle tierschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden.

Fällt die Prüfung positiv aus, wird dies dem Anzeigenden bestätigt.

Unvollständigkeit und deren Folge: Nachfragen

Ergibt die Prüfung, dass es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, wird der Anzeigende hierüber ebenfalls unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Soweit die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben nicht sichergestellt ist, untersagt die zuständige Behörde anzuzeigende Versuche oder anzeigepflichtige Änderungen von Versuchen.

3. Durchführung des Versuches

Grundsätzlich gelten für anzeigepflichtige Versuchsvorhaben dieselben rechtlichen Vorgaben wie für genehmigungspflichtige (s. Leitfaden Antragstellung Tierversuch).

4. Übergangsregelungen

Vorhaben, deren Durchführung vor dem 13. Juli 2013 angezeigt und nicht beanstandet worden sind, werden noch nach der alten Rechtslage behandelt. Ihre maximale Laufzeit endet am 31.12.2017, sofern das Versuchsende nicht explizit für einen früheren Zeitpunkt angezeigt wurde.